

Finanzamt Finanzamt Hof mit Außenstellen
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 223 / 131 / 40079, K02/MD

Telefon 09281 929-1202	Datum 31.03.2025
---------------------------	---------------------

Ernst-Reuter-Str. 60

Firma  
Licht u Kraftwerke Helmbrechts GmbH  
Münchberger Str. 65  
95233 Helmbrechts

LuK GmbH		
EF SB	Bearb.: 120	Kopie:
Eingang: 3 - April 2025		
zur Kenntnis:	Abl.:	

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Licht u Kraftwerke Helmbrechts GmbH, Münchberger Str. 65, 95233 Helmbrechts

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 223 / 131 / 40079
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE132951775

registriert ist.

**Bei o.a. Gesellschaft handelt es sich um eine umsatzsteuerlich Organschaft mit dem Organträger „Stadt Helmbrechts LuK und BgA Hallenbad mit der St.Nr. 9223/114/71027 mit der USt-ID-Nr.: DE276327571.**

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30.03.2028.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).  
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).